

630.5

Gemeinde Höfen an der Enz
Landkreis Calw

S t e l l p l a t z s a t z u n g

vom 18. September 1996

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat am 16.09.1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Karte Nr. 1 vom 23.05.1996) gekennzeichnet sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll; ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höfen an der Enz, den 18. September 1996



S c h m i e d
Bürgermeister

Karte Nr. 1

Bebauungsplan "Neue Äcker"
vom 24. 01. / 03. 02. 1984

Erstellt, 23.05.1996



Bürgermeister

